



Reglement

Der Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg (TWW)

gültig ab 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1. Änderungsgeschichte	4
2. Grundlagen	4
3. Gegenstand	4
FEUERWEHR	5
4. Aufgaben der Feuerwehr	5
5. Organisatorisches	5
5.1. Organisation	5
5.2. Versicherung	5
6. Alarmierung	6
7. Einsatz	6
7.1. Brandbekämpfung und Erste Hilfe für Laien	6
7.2. Ausbildungen für Schulen (Kinder)	7
7.3. Verkehrsdienst	7
7.4. Beratungen vorbeugender Brandschutz und Evakuierungskonzepte	7
8. Ausbildung	7
9. Finanzielles	8
10. Fourierwesen	8
11. Personelles	9
11.1. Feuerwehrdienst	9
11.2. Rekrutierung und Entlassung	10
11.3. Dienstversäumnis	10
FEUERWEHRKOMMISSION	11
12. Aufgaben der Feuwehrkommission	11
13. Aufgaben des Kommissionspräsidiums	11
14. Aufgaben des Feuerwehrkommandos	11
15. Aufgaben des Sekretariats	12

FINANZIELLES UND ANLAGEN DER FEUERWEHR	13
16. Kostenersatz	13
17. Finanzielle Befugnisse des Kommandos	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
18. Rechtsschutz	14
19. Anhänge	14
20. Schlussbestimmungen	14

Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungsgeschichte

Version	Datum	Autor	Anmerkungen
01	12.02.2023	Christian Wullschleger	In Zusammenarbeit mit Marlen Keller-Kocher und Fiona Hofer

2. Grundlagen

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Gesetze und Erlasse:

- 861.1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24.9.1978
- 861.2 Feuerwehrverordnung vom 22.4.2009
- 861.211 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14.9.2010
- 711.1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974
- 711.11 Verordnung über den Gewässerschutz vom 22.1.1975
- Statuten des Zweckverbands Feuerwehr TWW vom 13.6.2021

3. Gegenstand

Im vorliegenden Reglement werden die Organisation und Aufgaben der Feuerwehr und der Feuerwehrkommission des Zweckverbandes Feuerwehr TWW geregelt.

Das Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr TWW vom 13.6.2021.

4. Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Feuerwehrverordnung festgehalten.

5. Organisatorisches

5.1. Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist wie folgt schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren.

Dazu dienen:

- das Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
- das Jahresprogramm

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist das Feuerwehrkommando. Eine Gefährdung des Grundauftrages infolge Unterbestand gegenüber dem Sollbestand meldet das Feuerwehrkommando der Feuerwehrkommission.

5.2. Versicherung

Im Rahmen von Einsätzen, Dienstleistungen, Übungen und Kursen der Feuerwehr gilt:

- Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmende durch den Arbeitgebenden gegen Unfall versichert. Selbstständigerwerbende schliessen private Versicherungen ab.
- Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regeln die zu erbringenden Leistungen.
- In subsidiärer Funktion können auch die Versicherung der Sitzgemeinde und die Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens allfällige Deckungslücken schliessen.
- Ebenso ist auch das Haftpflichtrisiko von allen Angehörigen der Feuerwehr (AdF) in genügendem Umfang sicherzustellen. Im Bedarfsfall kann die Übernahme von Leistungen der Versicherungen der Gemeinden abgeklärt werden.
- Bei Unfallschäden an Privatfahrzeugen während dem Einrücken zu Einsätzen, kann eine zur privaten Versicherung ergänzende Deckung durch die Versicherung der Sitzgemeinde abgeklärt werden.

6. Alarmierung

Die Alarmierung und Mutationen im Bereich der Alarmierung erfolgen gemäss Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Die GVZ stellt den Feuerwehren ein Alarmierungssystem zur Verfügung, mit dem die AdF im Ereignisfall durch die Einsatzleitzentrale aufgeboten werden. Alle AdF sind in die Alarmierung integriert und leisten somit einen Teil zur Aufgabenerfüllung.

Alle AdF sind zum Tragen des primären Alarmierungsmittels gemäss GVZ verpflichtet.

7. Einsatz

Die Einsätze der Feuerwehr werden in drei Kategorien gegliedert:

- Kernaufgaben
- Hilfeleistungen
- Dienstleistungen

Zu Einsätzen für Kernaufgaben wird die Feuerwehr durch die Einsatzleitzentrale dringlich oder nicht dringlich aufgeboten und es ist sofort auszurücken. Diese Einsätze sind in der Regel nicht verrechenbar.

Zu Hilfeleistungseinsätzen wird die Feuerwehr durch die Einsatzleitzentrale dringlich oder nicht dringlich aufgeboten und es ist sofort auszurücken. Diese Einsätze sind in der Regel verrechenbar.

Dienstleistungseinsätze sind nicht dringlich und oft auch planbar. Die Durchführung von Dienstleistungen liegt in der Verantwortung der Feuerwehrkommission. Dienstleistungen dürfen die Erfüllung der Kernaufgaben nie gefährden. Die Feuerwehr TWW bietet folgende Dienstleistungen an, sofern es die personelle Situation zulässt:

7.1. Brandbekämpfung und Erste Hilfe für Laien

Nach Möglichkeit bietet die Feuerwehr TWW solche Kurse für die öffentlichen Institutionen (Personal der Gemeinden, Schulen und Pflegeeinrichtungen) in den drei Zweckverbandsgemeinden an. Die Schulungen werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Feuerwehr TWW durchgeführt. Solche Kursformate werden nach Aufwand verrechnet.

7.2. Ausbildungen für Schulen (Kinder)

Die Feuerwehr TWW bietet allen Kindern der Schulen der drei Gemeinden (ab Mittelstufe) im Rahmen des Sommerferienprogramms die Möglichkeit, an einem halben Tag die Feuerwehr TWW im Depot Turbenthal zu erleben. Die Feuerwehr verlangt einen kleinen Beitrag pro Schüler, damit die Unkosten gedeckt sind.

7.3. Verkehrsdienst

Die Feuerwehr TWW macht grundsätzlich keine Verkehrsdienstleistungen.

Nach Möglichkeit bietet die Feuerwehr TWW sämtliche Verkehrsdienste (Verkehrsregelungen und Parkplatzeinweisungen) für öffentliche Anlässe der politischen Gemeinden, Schulgemeinden und politischen Parteien der drei Zweckverbandsgemeinden an. Diese Anlässe werden durch die Feuerwehr nicht verrechnet.

Die Feuerwehr TWW kann auch von den Vereinen mit Sitz in einer der drei Gemeinden für die Begleitung von Umzügen angefragt werden. Anfragen für solche Anlässe werden durch die Feuerwehrkommission bewilligt und nach Aufwand verrechnet.

7.4. Beratungen vorbeugender Brandschutz und Evakuierungskonzepte

Die Feuerwehr TWW steht nicht als Fachberaterin für Belange des vorbeugenden Brandschutzes und der Evakuierung zur Verfügung. Als Schnittstelle zur Intervention kann die Feuerwehr TWW durch die Fachfirmen beigezogen werden. Die Aufwände werden für Firmen und Private verrechnet. Gegenüber politischen Gemeinden und Schulen werden die Aufwände der Feuerwehr TWW nicht verrechnet.

8. Ausbildung

- Bis zur Schlussübung liegt das Jahresprogramm für das Folgejahr vor.
- Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der GVZ.

9. Finanzielles

Für Einsätze, Kurse und Übungen, sowie für Dienstleistungen wird eine Entschädigung (Sold) gemäss Anhang I: Entschädigungen ausbezahlt.

Die Soldansätze werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden gestützt auf Art. 6 der Zweckverbandsstatuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

Besondere Aufgaben, welche von Mitarbeitenden der Gemeinde für die Feuerwehr regelmässig besorgt werden, sind in die Stellenbeschreibungen der Gemeinde aufzunehmen.

10. Fourierwesen

- Nachführung der Soldliste nach Angaben des Kommandos
- Vorbereitung der Soldauszahlung zu Handen der Abteilung Finanzen der Gemeinde Turbenthal
- Soldauszahlung
- Überwachung der Einhaltung der ärztlichen Kontrolle aller Atemschutzträger
- Personaladministration
- Einsatzverrechnung. Die Unterlagen für die Einsatzverrechnung bereitet die entsprechende Einsatzleitung auf.

11. Personelles

11.1. Feuerwehrdienst

Feuerwehrdienst kann auf freiwilliger Basis von allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg im Alter von 18 bis 60 Jahren auf ein schriftliches Gesuch hin geleistet werden.

Bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb der drei Gemeinden entscheidet das Feuerwehrkommando im Einzelfall über die Aufnahme.

Angehörige der Jugendfeuerwehr (bis 18 Jahre) können zu Feuerwehrübungen oder anderen Anlässen zugezogen werden.

Über den Besuch von Ausbildungskursen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit der Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichten sich die AdF, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichten sie sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Diese zusätzlichen Verantwortlichkeiten und Aufwände werden gemäss Anhang I: Entschädigungen vergütet.

Die Grad- und Funktionsentschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden gestützt auf Art. 6 der Zweckverbandsstatuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

11.2. Rekrutierung und Entlassung

Die Rekrutierung erfolgt laufend während des ganzen Jahres.

Als Grundlage für den Entscheid zur Aufnahme oder Ablehnung dient dem Kommando der eingereichte persönliche Strafregisterauszug, die Atemschutztauglichkeit gemäss Vorgaben des Schweizerischen Feuerwehrverbands (SFV) und der GVZ und der Auftritt des Gesuchstellers am Informationsabend.

Gesuche um Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Feuerwehrkommando bis spätestens 31. Oktober einzureichen.

Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres

Sofern sich nicht genügend Freiwillige für den Feuerwehrdienst melden, können die Gemeinden Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten erlassen (861.1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen §25).

11.3. Dienstversäumnis

Sofern ein AdF wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm oder Einsätzen fernbleibt, behält sich das Kommando dessen bzw. deren Ausschluss aus der Feuerwehr vor.

Ein regelmässiger Übungsbesuch ist Voraussetzung für das sichere Arbeiten im Einsatz. Daher fordert das Kommando einen Übungsbesuch von mindestens 75 %.

Feuerwehrkommission

12. Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind unter Art. 19 der Zweckverbandsstatuten geregelt.

13. Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Sicherstellung einer zweckmässigen Verbandsführung in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando
- Vorbereitung der Anträge an die Verbandsgemeinden
- Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse übergeordneter Organe, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
- Erlass von Präsidialverfügungen in dringenden Fällen sowie bei einfachen Routinegeschäften

14. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

- Sicherstellung einer zweckmässigen Verbandsführung in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium
- Führung der operativen Geschäfte
- Führung der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Vorgaben
- Sicherstellung der Organisation der Feuerwehr
- Vorbereitung des jährlichen Investitionsbudgets und des Investitionsplanes zu Handen der Feuerwehrkommission und der Abteilung Finanzen der Gemeinde Turbenthal bis spätestens Mitte Juni des Vorjahres
- Vorbereitung des jährlichen Voranschlages zu Handen der Feuerwehrkommission und der Abteilung Finanzen der Gemeinde Turbenthal bis spätestens Mitte August des Vorjahres
- Regelmässige Information der Feuerwehrkommission über den operativen Geschäftsgang

15. Aufgaben des Sekretariats

- Erstellung und Versand der Sitzungseinladungen und der Traktandenlisten bis mind. zehn Tage vor der Kommissionssitzung in Absprache mit dem Kommissionspräsidium und dem Kommando
- Erstellung und Versand des Protokolls und der Pendenzenliste bis max. zehn Tage nach der Kommissionssitzung
- Beratung der Feuerwehrkommission und Abklärung von rechtlichen Belangen
- Pflege der Rechtssammlung der Feuerwehrkommission
- Bearbeitung von rechtlichen Erlassen im Auftrag der Feuerwehrkommission und Nachführung der Rechtssammlung des Zweckverbandes

Finanzielles und Anlagen der Feuerwehr

16. Kostenersatz

Für die Weiterverrechnung der Einsatzkosten kommen die Verrechnungstarife gemäss Anhang II: Verrechnung gegenüber Dritten zur Anwendung.

17. Finanzielle Befugnisse des Kommandos

Das Feuerwehrkommando beschliesst in eigener Kompetenz über:

- Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind
- Neue oder zusätzliche Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind:
 - Einmalige Ausgaben bis CHF 3'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 5'000.00
 - Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 10'000.00

Schlussbestimmungen

18. Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Statthalteramt bzw. wenn es finanzielle oder organisatorische Belange betrifft beim Bezirksrat Rekurs eingereicht werden. Gegen Anordnungen des Kommandos kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Feuerwehrkommission eine Neubeurteilung verlangt werden.

19. Anhänge

Dieses Reglement besteht aus den vorliegenden Bestimmungen sowie den folgenden Anhängen:

- Anhang I: Entschädigungen
- Anhang II: Verrechnung gegenüber Dritten

Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Reglement und den Anhängen gehen die Anhänge vor.

20. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Juli 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung der Feuerwehrkommission vom 12. Juli 2023.

Für die Feuerwehrkommission des Zweckverbandes Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg

Der Präsident:



Simon Mösch

Die Sekretärin:



Katrin Schneider